

dem nicht näher datierten nachfolgenden Mandatum archidiaconi zu diesen Statuten, kürzere Synodalstatuten von 1355 oct. 18 (wo ausdrücklich noch die Edition Höflers 1. c. S. 4—6 zu Anm. 18 des Vorwortes nachzutragen ist) und die Synodalstatuten von 1361 oct. 18. Die Edition wird durch die Auszüge aus den Provinzialstatuten 1349 und ein Faltblatt mit *Conspectus titulorum statutorum provincialium anni 1349 secundum codices manuscriptos* abgeschlossen. Die Edition, die auch die Quellen bzw. Vorlagen zu einzelnen Bestimmungen nachzuweisen versucht, beruht auf breiter handschriftlicher Grundlage (so sind von den Statuten von 1349 78 Hss. bekannt); ihr geht eine kurze Einführung voraus, die über die Problematik vornehmlich aus überlieferungsgeschichtlicher Sicht knapp referiert. Ein rascher Fortgang der Arbeit in ähnlich vobildlicher Weise wäre lebhaft zu begrüßen.

Ivan Hlaváček

Robert of Flamborough, *Liber poenitentialis*, ed. J. J. Francis Firth (Studies and Texts 18) Toronto 1971, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, XXX u. 364 S. — Seit dem 4. Laterankonzil (1215, can. 21) war jeder Christ verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr bei dem für ihn zuständigen Priester zu beichten. Weil nun die Beichte zumindest für den Laien normalerweise die einzige Gelegenheit war, von kirchlichen Ge- und Verboten Kenntnis zu erhalten und von ihnen in seinem täglichen Leben beeinflusst zu werden, andererseits die meisten Priester ihr Wissen von den verschiedenen Sünden und Bußarten aus Bußbüchern bezogen, ist die Kenntnis dieser Bücher auch für den Historiker wichtig. Das hier anzuzeigende Bußbuch ist aber nicht eines unter vielen, sondern kann — wie der Hg. zu Recht betont — für sich in Anspruch nehmen, als erstes seiner Art auf kanonistischen Texten zu basieren und so die seit Gratian entwickelte Wissenschaft vom Kirchenrecht auf die seelsorgerische Praxis angewandt zu haben. Der Autor war Anfang des 13. Jh. Kanoniker von St. Viktor in Paris und betreute als Beichtvater vor allem Pariser Studenten. In den ersten vier Bücher seines Werkes erläutert er in Form eines Dialoges zwischen Beichtvater und Pönitenten Art und Schwere der verschiedenen Sünden, im 5. Buch die Bußformen. Während dieses Buch — wie vorzügliche Tabellen anzeigen — fast völlig aus Exzerpten entsprechender Werke von Burchard von Worms, Ivo von Chartres und Bartholomaeus von Exeter besteht, fußen die ziemlich eigenständigen ersten vier Bücher vor allem auf Gratians Dekret, auf Dekretalen Alexanders III. bis Innozenz' III. bzw. der *Compilatio I* und *II* und auf den Dekretsummen von Rufinus und Huguccio. Die handschriftliche Überlieferung des Werkes ist recht kompliziert. Der Hg. glaubt, drei Redaktionen, die alle seiner Meinung nach von Robert stammen, und zwischen der 2. und 3. Redaktion außerdem noch Zwischenformen zu erkennen. Die ausgezeichnete Edition bietet den Textbestand der 3. Redaktion, die Varianten der anderen Redaktionen werden in Anhängen abgedruckt. Ob jedoch wirklich alle drei Redaktionen auf Robert zurückzuführen sind, bleibt zweifelhaft, denn es ist genauso möglich, daß die 2. Redaktion die letzte vom Autor selbst stammende ist und daß das Werk schon bald nach seiner Abfassung kopiert und von anderen Benutzern erweitert und verändert worden ist. So ließe sich m. E. die Art der handschriftlichen Überlieferung besser verstehen. An der Textgestaltung jedoch wäre auch bei dieser Deutung nichts zu ändern, weil die 3. Redaktion am häufigsten abgeschrieben worden ist.

Bernhard Schimmelpfennig

Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 2. Teil: Die Servitienquittungen des päpstlichen Kamerars, hg. v. Hermann Hoberg (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, in Verbindung mit ihrem Historischen Institut in Rom hg. v.